

Radfahren im Wald

Information des Forstamtes im Landratsamt Karlsruhe

Viele Menschen suchen Ausgleich, Ruhe und Erholung im Wald, sei es als Spaziergänger oder per Rad - und das ist laut Landeswaldgesetz auch jedermann gestattet. Allerdings geschieht das Betreten des Waldes und auch das Radfahren im Wald auf eigene Gefahr und es sind Regeln einzuhalten, so der Hinweis des Forstamtes im Landratsamt Karlsruhe.

So dürfen beispielsweise Forstkulturen und wegen des Holzeinschlags gesperrte Flächen nicht betreten werden. Wie alle Waldwege dienen auch die markierten Radwege im Wald in erster Linie der forstlichen Erschließung und dem Holztransport. Die Radwegmarkierungen sollen lediglich die Orientierung der Radfahrer erleichtern und begründen keine weiteren Rechte. Das Fahren mit dem Fahrrad ist im Wald nur auf Wegen und Waldstraßen mit mindestens zwei Meter Breite erlaubt. Radfahrer müssen aber auf allen Wegen mit den walddtypischen Gefahren rechnen: Herunterfallende Äste, Holzpolter am Wegesrand, entgegenkommende Rückschlepper und Langholzfahrzeuge oder entgegenkommende Pkw der im Wald beschäftigten Personen: Förster, Waldarbeiter, Holzkäufer. Radfahrer sollten auch bedenken, dass auf Waldwegen - im Gegensatz zu öffentlichen Straßen - kein Winterdienst stattfindet. Es muss daher immer wieder mit Glätte oder Schnee oder mit Verschmutzungen gerechnet werden. Fußgänger haben im Wald jederzeit Vorrang. Auf sie ist Rücksicht zu nehmen, denn nur mit Rücksichtnahme finden alle Ihre Erholung

Nähere Informationen über das Radfahren im Wald gibt es beim Forstamt im Landratsamt Karlsruhe unter Tel. 0721/936-65 59. Unter www.wald-online-bw.de sind die einschlägigen Rechtsvorschriften über das Radfahren im Wald nachzulesen.